

STELLUNGNAHME

des

Verbands Deutscher LeseZirkel e.V.

zu Fragen des Bundesministeriums der Justiz

zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

(„Zweiter Korb“)

27. April 2004

A. Fragen zum Vergütungssystem

I. Zu Ziffer IX:

„Beim Vergütungsanspruch für Vermietung und Verleihen differenziert § 27 UrhG zwischen Bild- und Tonträgern (unverzichtbar, nur an VG abtretbar) und anderen Medien. Empfiehlt sich demgegenüber in Zukunft eine einheitliche Behandlung aller Medien? Sollten – entgegen § 27 Abs. 2 UrhG – künftig alle Vermiet- und Verleihvorgänge verwertungsgesellschaftspflichtig sein? Sind weitere Leistungsschutzberechtigte an den Erlösen aus § 27 Abs. 1 UrhG zu beteiligen?“

1. Empfiehlt sich eine einheitliche Behandlung aller Medien?

a) Der deutsche Gesetzgeber hat sich bei Umsetzung der Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 mit zutreffenden und nach wie vor gültigen Überlegungen entschlossen, den nunmehr in § 27 UrhG geregelten Vergütungsanspruch nicht auf Printmedien auszudehnen. Im Anschluß an die vorauslaufende Begründung des Richtlinienvorschlags wurde in der Begründung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes eine Ausdehnung der Vergütungsregelung des § 27 UrhG auf Printmedien mit der Überlegung abgelehnt, dass die „ ... urhebervertragsrechtliche Lage im Bereich des Verlagswesens, wie auch das Verhältnis zwischen Verlegern und Autoren, eine Regelung, wie sie für die Tonträger- und Filmproduktion vorgesehen ist“, nicht erfordert (Begründung zum Gesetzentwurf, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucks. 13/115 vom 21. Dezember 1994, Seite 14). An dieser Sachlage und Beurteilung hat sich bis zum heutigen Tage nichts geändert. Die einschlägige Passage auf Seite 14 des Gesetzentwurfs lautet auszugsweise wie folgt:

„Die EG-Kommission hat die Beschränkung der Regelung auf den Fall der Vermietung von Bild- und Tonträgern (Artikel 4 der Richtlinie) im Richtlinienvorschlag damit begründet, daß andere Medien in der Praxis bei weitem nicht so häufig vermietet würden. Im übrigen schein die urhebervertragsrechtliche Lage im Bereich des Verlagsvertrags, wie auch das Verhältnis zwischen Verlegern und Autoren, eine Regelung, wie sie für die Tonträger- und Filmproduktion vorgesehen ist, nicht zu erfordern. Diese Einschätzung erscheint jedenfalls für die Verhältnisse in Deutschland nach wie vor zutreffend. Die durch Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie

vorgeschriebene Rechtssetzung ist ein Eingriff in die urhebervertragsrechtliche Gestaltungsfreiheit der Parteien im Sinne zwingenden, den Urheber oder ausübenden Künstler gegen das Verhandlungsübergewicht des Produzenten schützenden Urhebervertragsrechts. Mit der Umsetzung betritt der deutsche Gesetzgeber Neuland. Es ist daher Vorsicht und nicht Übererfüllung der Richtlinie angezeigt. Weitergehende Forderungen werden im größeren Rahmen der künftigen Reformüberlegungen zum Urhebervertragsrecht – siehe dazu den Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung des Urhebervertragsrechts, Drucksache 12/7489 vom 6. Mai 1994 – zu prüfen sein; dazu zählt auch die Verallgemeinerung der Regelung des Artikels 4 der Richtlinie, insbesondere die teilweise geforderte Ausdehnung auf Printmedien.“

b) Mehr als zuvor ist heute bei Eingriffen in die urhebervertragsrechtliche Gestaltungsfreiheit der Parteien Zurückhaltung geboten. Was im Jahre 1994 für die „Verhältnisse in Deutschland“ festgestellt wurde, hat nach wie vor Gültigkeit. Im Gesetzentwurf von 1994 hieß es mit großer Deutlichkeit (Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/115 vom 21. Dezember 1994, Seite 13 f.):

„Solange der Urheber sein ausschließliches Recht weiter selbst ausüben oder durch eine Verwertungsgesellschaft für sich ausüben lassen will, bedarf er keiner Zuweisung eines Vergütungsanspruchs. Eine Vergütung kann er in diesem Fall für die Lizenzierung gegenüber dem Vermieter verlangen. Die mit der Neufassung des § 27 Abs. 1 vorgeschlagene Regelung greift vielmehr nur für den Fall der Einräumung des Vermietrechts durch den Urheber oder ausübenden Künstler an einen Tonträger- oder Filmhersteller, ...“.

Von diesen Grundsätzen ist nach wie vor auszugehen. Auf die zahlreichen Stimmen in Literatur und Praxis nehmen wir Bezug. Nur beispielhaft verweisen wir auf R. Hilty (ZUM 2003, 983 ff., 1004 rechte Spalte):

„In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass der Eingriff des Gesetzgebers in die Vertragsfreiheit als im Grunde notwendiges Übel nur insoweit anzuerkennen ist, als sich die Urheber nicht selbst zu organisieren in der Lage sind. Der Gesetzgeber muss daher eine Balance suchen, die den Urheber nicht unnötig ‚bevormundet‘, sondern ihn zu einer gewissen Eigenverantwortung anhält und ihn mit einem ausreichenden Maß an Unternehmertum befähigt, sich möglichst selbst mit seinesgleichen gegen seine Vertragspartner durchzusetzen. Dass solches möglich ist, belegen entsprechende Gewerkschaften („guilds“) in den USA. Ähnlich sollte auch in Europa vermieden werden, dass sich solche durchaus gesunden Strukturen von vornherein nicht einstellen, weil der Staat den sozial Schwächeren ‚überschützt‘.“

c) Die entgegenstehenden Forderungen der Verwertungsgesellschaften können an diesem Ergebnis nichts ändern und sind nur von dem Bemühen getragen, die Zuständigkeiten der Verwertungsgesellschaften zu erweitern. Wegen der Details nehmen wir auf die nachfolgenden Ausführungen Bezug.

2. Sollten – entgegen § 27 Abs. 2 UrhG – künftig alle Vermiet- und Verleihvorgänge verwertungsgesellschaftspflichtig sein?

Es besteht kein Anlaß und wäre nach der gegenwärtigen Praxis und den aktuellen Erfahrungen ein Fehler, künftig alle Vermiet- und Verleihvorgänge verwertungsgesellschaftspflichtig zu machen.

a) Zunächst müssen – wie ausgeführt – alle Eingriffe in die urhebervertragsrechtliche Gestaltungsfreiheit mit Vorsicht gehandhabt werden. Es wäre systemwidrig und anachronistisch, im Wettbewerbsrecht und in anderem Zusammenhang (Ich-AG) den aufgeklärten, mündigen Bürger zu propagieren, im Urhebervertragsrecht den Urheber aber als unmündig zu bevormunden.

b) Diese Grundsätze gelten umso mehr, als die Autoren durch den auf der Grundlage des geltenden Urheberrechts vereinbarten Manteltarifvertrag für Redakteurinnen/Redakteure an Zeitschriften und die hierauf aufbauende Vertragspraxis in den Redakteursverträgen der Verlage, insbesondere der für Lesezirkel maßgeblichen Zeitschriften-Verlage, abgesichert sind. Man muss sich vor dem Eindruck hüten, es bestünden zu Lasten der Autoren Schutzlücken.

c) Dem steht auch nicht der wiederholte Hinweis der Verwertungsgesellschaft Wort und der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst auf ein seit Jahren anhängiges Schiedsverfahren entgegen.

(1) Zum einen ist das Schiedsverfahren entgegen der Stellungnahme der VG Wort nicht „seit 1998 (!) anhängig“, sondern seit Dezember 1999, und für die späte Einleitung sind allein die Verwertungsgesellschaften verantwortlich. Bereits diese

Saumseligkeit stellt den Verwertungsgesellschaften kein gutes Zeugnis aus.

(2) Darüber hinaus – und entscheidend – ist auch der Umstand, dass die Schiedsstelle noch nicht entschieden hat, nicht etwa auf die Komplexität oder fehlende Handhabbarkeit der Materie oder gar auf Schutzlücken zurückzuführen, sondern auf die Verweigerung der erforderlichen Informationen durch die Verwertungsgesellschaften. Im Zentrum des Schiedsverfahrens stehen massive Gebührenerhöhungs-Forderungen der VG Wort und der VG Bild-Kunst, die mit einem angeblich drastischen Ansteigen ihrer Mitglieder und Gebührenansprüche begründet werden. Die Verwertungsgesellschaften stellen zwar erheblich erhöhte Ansprüche, sind jedoch nicht bereit, den Nachweis der behaupteten Erhöhung ihrer Gebührenansprüche in einer nachvollziehbaren (und im Übrigen jederzeit möglichen und zumutbaren) Form darzulegen. Einerseits haben die Verwertungsgesellschaften in ihrer Schiedsklage vom 10. Dezember 1999 wie nachfolgend wiedergegeben ausgeführt, dass ihnen der Nachweis der behaupteten Erhöhung der Gebührenansprüche jederzeit möglich ist:

„Die Antragsgegnerin (gemeint ist: der Verband Deutscher LeseZirkel e.V.) könnte einen solchen Nachweis auch gar nicht führen. Die Antragstellerinnen (gemeint sind: die beiden Verwertungsgesellschaften) können dagegen jederzeit durch die Vorlage von den Meldebögen ihrer Mitglieder über Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften nachweisen, dass solche Werke ständig in den Lesemappen vermietet werden.“ (Seite 6 der Schiedsklage vom 10. Dezember 1999).

Andererseits haben sich die Verwertungsgesellschaften – als es ernst wurde – strikt, kontinuierlich und bis zum heutigen Tage geweigert, die „Meldebögen ihrer Mitglieder über Veröffentlichungen in Zeitungen und Zeitschriften“ vorzulegen, um die geltend gemachten Ansprüche zu substantiieren. Das – und nur das – ist der Grund dafür, dass das Schiedsverfahren zum Bedauern des Antragsgegners, des VDL, noch immer nicht abgeschlossen werden konnte. Im Lichte des gegenwärtigen Vorbringens der Verwertungsgesellschaften gewinnt man den Eindruck, dass die Verwertungsgesellschaften das Schiedsverfahren bewußt verzögern, um die dadurch geschaffene Verzögerung des Verfahrensabschlusses nunmehr als Grund für den Ruf nach dem Gesetzgeber zu instrumentalisieren. In Wirklichkeit ist die Verweigerung

der Vorlage der Meldebögen weiteres Beispiel für die mangelnde Transparenz der Forderungen und des Auftritts der Verwertungsgesellschaften.

(3) Bereits aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass der Hinweis des Deutschen Journalisten-Verbands unzutreffend ist, das anhängige Schiedsverfahren belege, dass „die sog. Lesezirkelvergütung zu Gunsten der Urheber dem Wortlaut der Vorschrift nach nicht mehr geltend gemacht werden kann.“ Diese These ist abwegig. „Nicht geltend gemacht“ werden können lediglich Erhöhungsforderungen, für die die Verwertungsgesellschaften nichts Substantiiertes vortragen, obwohl ihnen dies leicht möglich wäre.

(4) Soweit die Verwertungsgesellschaften und der Deutsche Journalisten-Verband auf konkrete Vertragsklauseln Bezug nehmen, genügt der Hinweis, dass es dabei ausnahmslos um behauptete Klauseln der Zeitungsverleger geht. Diese Klauseln und die entsprechenden Presseerzeugnisse (Tageszeitungen) sind für die im gleichen Zusammenhang angesprochene Lesezirkel-Vergütung ohne Belang, weil den Lesezirkeln keine Tageszeitungen beiliegen. Andererseits sind den Verwertungsgesellschaften (gerade auch aufgrund des angesprochenen Schiedsverfahrens) die Vertragsklauseln und die Vertragspraxis der Zeitschriften-Verlage bekannt. Dass an dieser Vertragspraxis nichts beanstandet werden kann und im Rahmen der vorgelegten Stellungnahmen nichts beanstandet wird, belegt, dass die Flucht in vereinzelte Vertragsklauseln der Tagespresse am Thema „Lesezirkel-Vergütung“ vorbeiführt.

(5) Beizupflichten ist dem Hinweis des Bundesverbandes der phonographischen Wirtschaft und der deutschen Landesgruppe der IFPI mit Hinweis darauf, dass derzeit auf europäischer Ebene die Umsetzung der Vermiet- und Verleih-Richtlinie und die damit verbundenen praktischen Auswirkungen überprüft werden. Wir schließen uns der Empfehlung an, die Ergebnisse dieser Überprüfung zunächst abzuwarten, bevor nationale Korrekturen in § 27 UrhG vorgenommen werden.

3. Sind weitere Leistungsschutzberechtigte an den Erlösen aus § 27 Abs. 1 UrhG zu beteiligen?

Für eine Beteiligung weiterer Leistungsschutzberechtigter an Erlösen aus § 27 Abs. 1 UrhG besteht nach unserer Erfahrung und Einschätzung auf der Basis der gegenwärtigen Rechtslage kein Anlaß. Allerdings müssen die berechtigten Belange insbesondere der Produzenten berücksichtigt werden. Nach der gegenwärtigen Rechtslage und Vertragspraxis ist davon auszugehen, dass einschlägige Rechte an die Verlage abgetreten und von diesen in dem im einschlägigen Manteltarifvertrag vorgesehenen Rahmen vergütet werden. Dieses fein austarierte System setzt die Gestaltungsfreiheit der Autoren und die Abtretbarkeit ihrer Rechte – insbesondere auch an die Produzenten – voraus. Wer dagegen die Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit der entsprechenden Rechte erwägt, muss notgedrungen die Rechte und Mitwirkung der Produzenten kompensierend stärker berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass hierzu die Verlage und ihre Verbände (insbesondere VDZ und BDZV) Stellung nehmen und gehört werden.

II. Zu den übrigen Fragen

Zu den übrigen Fragen enthalten wir uns einer Stellungnahme.

B. Sonstiges

Wir behalten uns eine ergänzende Stellungnahme nach der Anhörung vom 27. April 2004 vor.

Rechtsanwalt Chr. Manfred Klette
für den Verband Deutscher LeseZirkel e.V.

Köln, am 27. April 2004